

gesprochen, daß sechs Kerzen bei der Expositio ss. in Ciborio super mensa brennen sollen.

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XI. (Über Altarleuchter.) Nach Hartmann RePERTORIUM RITUUM 1873 sollen die Altarleuchter von verschiedener Größe sein. Wird dieser Vorschrift genügegeleistet, wenn man die an sich gleich großen Leuchter auf einen Untersatz mit je zwei gleichen Stufen stellt?

Antwort: Die Angabe Hartmanns bezügs der Altarleuchter beruht auf der Bestimmung im caeremoniale Episcoporum (lib. 1 c. 12 n. 11) Supra vero in planicie altaris adsint candelabra sex argentea si haberi possunt . . . Ipsa candelabra non sint omnino inter se aequalia, sed paulatim quasi per gradus ab utroque altaris latere surgentia, ita ut ex eis altiora sint immediate hinc inde a lateribus crucis posita“. Dem Wortlaute nach wird durch Untersatz der Vorschrift des Cerem. Epis. nicht genügegeleistet, da es einerseits heißt in planicie altaris adsint candelabra, anderseits candelabra ipsa non sint omnino inter se aequalia; wären nämlich Untersätze, so stünden die Candelabra nicht in planicie altaris, und die Candelabra blieben doch gleich „et non sint inter se aequalia.“

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XII. (Darf der Altar auf der Epistelseite eine Vertiefung haben?) Wenn der Altar kein altare fixum ist, sondern in die Mensa blos ein altare portatile eingelegt ist, darf der fixe stipes an der Epistelseite eine Vertiefung haben oder ein Brettchen tragen für die Messkännchen und das Lavabo-Tuch?

Antwort: Weil der Altar als fixum kein foramen haben darf ad designandum undequaque plenitudinem et integratatem Christi (S. Thom. part. 3, 9, 82), so ist es auch für die Stipes des Altares, dem ein portatile eingelegt ist, entsprechend, daß weder eine Vertiefung noch ein Brettchen angebracht sei. Die Rubrik gibt für die Kännchen und das Manutergium als Platz an „fenestella seu parva mensa ad haec praeparata“ (Tit. XX.)

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XIII. (Einschreibung eines nach gerichtlicher Scheidung geborenen Kindes in das Taufbuch.) Am 5. Februar 1882 wurde in der Stadt N. in Niederösterreich ein Mädchen geboren von der Josefa L., welche durch kreisgerichtliches Erkenntniß (aber nicht kirchlicherseits) seit 2. October 1880 von ihrem Manne geschieden ist. Auf eine Anfrage des zuständigen Pfarramtes, ob das Kind als ehelich oder unehelich in die Taufmatrik einzuschreiben sei, entschied das hochw. bischöfl. Consistorium St. Pölten mittels Erlaßes ddo. 9. Februar 1882, Z. 889, wie folgt: